

Ercheint wöchentlich einmal, am Freitag.
Anzeigen, die achttagepaltene Post-
zeit 40 Pfg., bei Abbestellung 30 Pfg.
Bei Wiederholungen nach Ueber-
sicht entsprechend billiger.
Bezugspreis 1.50 Mk. pro Vierteljahr.

Die Eiche

Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition
sind zu richten an
F. Varnhoff, Ulm a. D., Karlsstr. 47.
Telefon 1442.
Schluß der Redaktion: Montag mittag.

Organ des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 37

Alle für das Organ des Gewerkvereins bestimmten Postladungen
sind zu adressieren: Gewerkverein der Holzarbeiter Deutschlands,
Berlin N. O. 55, Grellwalderstr. 222.

Ulm a. D., den 12. Sept. 1919

Sämtliche Geldsendungen sind zu richten an
M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Grellwalderstr. 222.
Postcheckkonto 37291 bei der Reichsbank Berlin N. O. 7.

30. Jahrgang.

Die russische Volkswirtschaft unter der Rätereublik.

Je mehr es gelingt, den Schleiern falscher Nachrichten zu lüften, den die russische Sowjetregierung über die inneren Zustände ihres Landes zu ziehen bemüht ist, desto deutlicher entwirrt sich die große Plage des bolschewistischen Paradieses, dessen Trugbild bei uns immer noch nicht bloß Verführer, sondern leider auch Gläubiger findet. Wie es damit in Wahrheit bestellt ist, zeigt in einer Reihe hübsch abgerundeter Bilder die unlängst erschienene Schrift von Arthur Luther: „Ein Jahr Bolschewismus“ (Leipzig, Verlag von Dr. Werner Klinckschmidt.) Das Buch das bemerkenswerte Einblicke in die Voraussetzungen und die Entwicklung des Kommunismus bietet, zeigt in erschreckender Weise, wie viele menschliche, gesellschaftliche und staatliche Werte dem gewaltigen Siegeszug der Rätereublik zum Opfer gefallen sind. Uns interessieren hier namentlich die wirtschaftlichen Begleiterscheinungen des Bolschewismus, vor allem die Erfahrungen, die mit der Sozialisierung gemacht worden sind, die sich mit dem Bolschewismus unüberwindlich verknüpfen hat. Bis zum November 1918 sind hiernach über 500 industrielle, kaufmännische und Transportunternehmungen verstaatlicht gewesen. Die Verstaatlichung führte in den meisten Fällen zur Stilllegung der Betriebe, und wo es wirklich gelang, sie zu vermeiden, arbeitete der Staat als Unternehmer mit Verlusten. Das amtliche Organ der bolschewistischen Regierung, „Pravda“, berichtet, daß allein von Nebenverstaatlichten Fabriken der Verlust zweieinhalb Millionen Rubel beträgt, wenn man den zwischen Herstellung und Verkauf eingetretenen Kursverlust zu der reinen Differenz v. 3 800 000 Rubel Herstellungskosten der produzierten Ware gegen 2 950 000 Rubel erzielten Verkaufserlös hinzurechnet. Dabei stehen allein in den früheren Zentren der russischen Textilindustrie, Zwanzig-Wosnessens 54 Fabriken still, im Textilbezirk West-Moskau sind nur noch 3 Prozent der Arbeiter beschäftigt, von 232 Zuckerfabriken nur noch 40 vorhanden. Der Staat besitzt nicht die Möglichkeit, die Betriebe wieder in Gang zu bringen. Auf welche Weise der ungeheure Steueranfall ausgeglichen wird, der außerdem eingetreten ist, erfährt man nicht. Im ersten Halbjahr 1917 betrug die Steuerleistung der Industrie 314,7 Millionen Rubel, im gleichen Zeitraum 1918 dagegen 91,8 Millionen Rubel.

Das Mittel zu dieser Sozialisierung oder Nationalisierung der russischen Industrie bestand bekanntlich in einer Neuorganisation, bei der die Betriebe den von den Arbeitern gewählten Betriebsräten ausgeliefert wurden. Die Betriebsräte schalteten und walteten ganz nach eigenem Gutdünken, mischten sich in alle Zweige der Unternehmungen, wogu sie gar nicht befähigt waren, und dachten nur an ihren eigenen Vorteil. Diese Art der Sozialisierung führte dazu, daß die Betriebsräte praktisch die Eigentümer der Unternehmungen wurden, so daß an die Stelle des bisherigen einen Besitzers eine Gruppe von Besitzern trat, die sich als Herrscher aufspielten, selbstverständlich die Löhne wesentlich erhöhten, die Arbeitszeit verkürzten und die Akfordarkeit abschwächten. Die Folge war natürlich ein ungeheurer Rückgang der Produktion und schon im Sommer 1918 beanspruchte nach der „Russischen Handels- und Industrie-Zeitung“ der Lohn der Arbeiter der Metallbranche 15 Prozent des Bruttowertes der ganzen Produktion. Im Oktober 1918 erreichte, wie M. Cohn im November 1918 im Großen Berliner Arbeiterrat bekannt gab, das gesamte Produktionsergebnis in den nationalisierten Betrieben Russlands nur die Hälfte der alten Lohnsumme und diese Verhältnisse wurden immer schlimmer. Für eine ganze Gruppe von Fabriken wurde festgestellt, daß die ganze von ihr hergestellte Ware den Wert von 70 Prozent des Betriebskapitals nicht überstieg. Die staatlichen Kulkow-Werke erhielten in einer bestimmten Zeit nicht weniger als 90 Millionen Rubel Staatsunterstützung, wovon 66 Millionen Rubel als Arbeitslohn verbraucht wurden, während der Gesamtwert der Produktion noch nicht die Summe von 15 Millionen Rubel erreichte. Mehrlich liegen die Verhältnisse in anderen Betrieben. Eine Flugzeugfabrik lieferte in einem Monat statt 50 Flugzeuge deren nur 5 ab, und die großen Eisenbahnwerkstätten in Perowo bei Moskau lieferten statt der bisherigen 25 bis 30 ausgebelegten Lokomotiven in zwei Monaten nicht eine einzige ab.

Daß die wirtschaftliche Entwicklung und Lage unter diesen Umständen eine trostlose sein muß, liegt auf der Hand; dies wird auch durch neuere zuverlässige Mitteilungen aus Petersburg und Moskau bestätigt, in denen von verschiedenen Gewährsmännern übereinstimmend ein trübes Bild entworfen wird:

Die Teuerung ist enorm und steigt immer weiter. Mehl 20, Butter 100, Zucker 80, Tee 200, Fleisch 50 Rubel, für das russische Pfund (41/2 Gramm), Milch 25 Rubel 1 Liter. Daher haben auch die Menschen wie die Fliegen. Am meisten leiden wir unter der Kälte.
Die Städte Moskau, Petersburg und ihre Umgebung sind in starkem Maße entvölkert, die

Industrie fast ganz zum Erliegen gekommen. Petersburg hatte 1917 3 000 000 Einwohner. Nach der Vermutung zu hohen Zahl der ausgegebenen Brotkarten hat es jetzt rund 800 000 Einwohner. Dieser Rest wird sich bis zur nächsten Ernte wahrscheinlich noch zum großen Teil verlieren oder aussterben.

In der erreichbaren Nähe der Stadt ist auf dem Lande wenig mehr zu finden. Die Bauern sind ausgeraubt und leisten Requisitionen bewaffneter Widerstand, bis größere Truppenabteilungen kommen, die dann die Dörfer umstellen, die nicht geflohenen Bewohner erschließen und das Dorf zur Strafe dem Erdboden gleich machen. Verkäufe wollen die Bauern auch in entfernteren Gegenden gegen das entwertete Geld nichts. Gegen Ware geben sie Lebensmittel gerne her, doch Mangel ist zum Austausch infolge des Aufhörens der Industrie kaum vorhanden. Ungebaut wird auf dem Lande fast nur noch für den eigenen Bedarf, nicht mehr für den Verkauf. In mehreren Gouvernements herrscht auch auf dem Lande Hungernot und es fehlt an Saatgut und Kartoffeln. In Petersburg und Moskau, aber auch schon in kleineren Städten, herrschen Hungertypus und Seuchen (Typhus und Sphylis). Die Sterblichkeit ist enorm. Milch für Kinder ist so gut wie unerlangbar.

Durch die fast vollständig durchgeführte Nationalisierung hat die Produktion fast ganz aufgehört. Mit der Nationalisierung sinkt regelmäßig die Produktion jeder Fabrik in kurzen auf wenige Prozent herab. Das Schlimmste ist die vollständige Zerrüttung des Verkehrswesens durch Zuchtlosigkeit und Materialmangel. Am hoffnungslosesten ist der Mangel an Lokomotiven. Neubau und Reparatur können den Abgang nicht mehr ausgleichen. Der gegenwärtige Eisenbahnminister sagte kürzlich in einem Vortrag in Moskau: Eine neue Lokomotive habe früher in Rußland durchschnittlich 45 000 Rubel gekostet. Jetzt koste die Reparatur einer Lokomotive durchschnittlich 1 Million Rubel. Aber auch bei diesen Preisen ist es nicht möglich, genügende Reparaturen auszuführen. Viele sind deshalb der Ansicht, daß der Eisenbahnbetrieb in kurzer Zeit so gut wie ganz aufgehört werde. Damit schwindet auch die Hoffnung, Rußland im Sommer aus entfernteren Gegenden, der Ukraine u. s. w., zu versupplieren.

Durch die Nationalisierung ist die Zahl der infolge Stilllegens von Industrie, Handel usw. größtenteils beschäftigungslosen Staatsbeamten auf über 6 Millionen gestiegen. Man nimmt an, daß diese vom Staate ein durchschnittliches, bei der heutigen Lage unzureichendes Einkommen von 9 000 Rubel beziehen. Der Staat hätte also jährlich allein an Beamtengehältern 54 Milliarden Rubel zu bezahlen. Die gesamten Staatsentnahmen sollen dagegen im Voranschlag mit 4 Milliarden eingelegt sein. Sie bestehen da Zolleinnahmen nicht vorhanden sind und die staatlichen Betriebe mit Verlust arbeiten, aus Einkommensteuern und Requisitionen. Die Steuerentnahmen sind willkürlich und phantastisch. Vielfach werden über 100 v. H. des Einkommens als Steuer verlangt — natürlich nicht bezahlt.

Der Bolschewismus, dessen Anhänger der Zahl nach auch heute noch verschwindend klein sind, hält sich durch völlige Anebelung der Presse — es erscheinen ausschließlich bolschewistische Zeitungen — und rüchlos angewandte Gewalt der Revolutionsgerichte und des zuverlässigen Militärs.

Man weiß, daß Lenin inzwischen mit eiserner Entschlossenheit daran gegangen ist, diesen Zustand der wirtschaftlichen Vernichtung zwar auf andere Länder verbreiten zu lassen, in Rußland aber zu bessern. Ob er, dem bisher viel glückte, dabei nicht in Rußland selbst scheitern wird, steht dahin. Wieweit seine Pläne in Deutschland schon gereift sind, mag ein Vergleich der russischen Zustände mit den deutschen Symptomen der letzten Zeit zu ermägen geben. Daß unsere viel entwickeltere Volkswirtschaft die bolschewistische Gewalttätigkeit nicht ertragen könnte und daß ihr nicht bloß ein Teil, sondern die Gesamtheit unseres Volkes zum Opfer fallen müßte, ist offenkundig. Um so entscheidender gilt es, sich allenthalben der Verbreitung und Anwendung der bolschewistischen Rezepte entgegenzusetzen und den Kampf gegen ihre Verbreiter nach Kräften zu unterstützen.

Zum Reichstarif.

In Sachen des Reichstarifs ist zunächst weiter zu berichten, daß die Verhandlungen im Tarifamt unter Leitung des Unparteiischen v. Verleppsch über die kritischen Punkte zu folgenden Ergebnissen führten:

1. Der Aufschlag für Nebenstunden beträgt 20 Prozent, für Nacht- und Sonntagsarbeit 40 Prozent des vertraglichen Durchschnittslohnes.
2. Die Vorläufe über die Rechte und Aufgaben der Arbeiterausschüsse sind in den Vertrag aufzunehmen.
3. Die Dauer der Arbeitszeit beträgt 3 Jahre. Nach der Ausdehnung bis 4 Jahre entscheidet im Streitfälle die Schlichtungskommission.
4. Bessere Bedingungen bleiben bestehen.

In der Ferienfrage machten die Arbeitgeber nochmals Schwierigkeiten, indem sie für dieses Jahr auf keinen Fall Ferien gewähren wollten wegen der umfangreichen Streiks, wodurch sie mit der Arbeit schon ohnehin über Gebühr in Rückstand gekommen seien. Diesen Streit haben wir dann auf Vorschlag des Unparteiischen durch folgende protokolllarische Erklärung zu § 49 des Reichstarifs erledigt:

„Hervon abweichende örtliche Vereinbarungen, die vor Abschluß dieses Vertrages getroffen worden sind, ebenso solche, die bis zum 13. September 1919 getroffen werden, behalten für das Jahr 1919 Gültigkeit.“

Es liegt demnach an unseren Kollegen, ob sie bis zum 13. September eine örtliche Vereinbarung mit ihren Arbeitgebern bezüglich der Ferien für dieses Jahr treffen wollen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so gilt nach dem 1. September der Wortlaut des Reichstarifs, auf dessen Erfüllung alsdann unsere Kollegen zu drängen haben.

Der Arbeitgeber-Schlichter hat seine Generalversammlung zum 30. August nach Würzburg einberufen um zu dem vereinbarten Reichstarif Stellung zu nehmen. Nach der Versicherung seiner Führer sollte die Zustimmung zu dem Vertrage keinem Zweifel mehr unterliegen. Als uns jedoch mitgeteilt wird, ist die Generalversammlung der Arbeitgeber ohne Beschluß auseinandergegangen; am 10. September soll nun zu diesem Zweck eine weitere Generalversammlung stattfinden.

Welche Konsequenzen wir aus diesem Verhalten der Unternehmer zu ziehen haben werden, ist zunächst noch unentschieden. Immerhin möchten wir heute schon ansprechen, daß die Bedingungen des vereinbarten Reichstarifs in ihrem ganzen Umfang zur Anerkennung gebracht werden müssen, ob mit oder ohne Unterschrift des Arbeitgeber-Schlichterverbandes. Unsere Kollegen allerorts müssen ihren Anspruch auf die vereinbarten ab 25. August geltenden Lohnzulagen bei ihren Arbeitgebern energisch geltend machen, daneben natürlich auch auf die Anerkennung und Durchführung aller übrigen Bedingungen des Reichstarifs mit Nachdruck bestehen. Die strikte Durchführung all dieser Bestimmungen wird uns in den nächsten Wochen und Monaten vor solche gewaltigen Proben unserer Leistungsfähigkeit stellen, daß wir alle Ursachen haben, unsere Kräfte auf diesen Punkt möglichst zu konzentrieren.

Wir ergehen bringen um schnellste Berichterstattung über alle örtlichen Vorgänge.

Veränderungen zum württ. Tarifvertrag für den Freistaat Baden.

Am Kopfe des Tarifvertrags muß es im ersten Absatz heißen statt: in Württemberg und Hohenzollern: „des Freistaates Baden“.

Dieselbe Veränderung erfolgt dann in § 1 des Vertrages.

§§ 17, 18 und 19 erhalten folgende Veränderungen:

§ 17. Alle männlichen Lohn- und Akfordarbeiter erhalten auf die bestehenden Löhne eine Teuerungszulage von

Tarifklasse	II	III	IV	V	VI
am 1. August 1919	30	30	20	10	10 Pfg.
am 1. Sept. 1919	8	5	5	10	10 Pfg.

für die Stunde. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren erhalten am 1. Aug. 10 Pfg., am 1. Sept. weitere 5 Pfg. Zulage pro Stunde.

§ 18. Als Norm für die Lohnhöhe der einzelnen Arbeiter und Arbeiterinnen werden ab 1. Sept. 1919 folgende Durchschnittslöhne in den einzelnen Tarifklassen festgelegt:

Tarifklasse	II	III	IV	V	VI
Facharbeiter	2.60	2.30	2.20	2	1.90 Mk.
Hilfsarbeiter	2.30	2	1.90	1.75	1.60 Mk.
Arbeiterinnen	1.60	1.45	1.40	1.30	1.25 Mk.

Der Durchschnittslohn ist denjenigen Arbeitern und Arbeiterinnen zu zahlen, die eine Arbeit nach den fachlichen Regeln in angemessener Zeit in guter Ausübung herstellen können. Arbeiter und Arbeiterinnen mit höherer Leistungsfähigkeit sind entsprechend höher zu entlohnen.

§ 19. Für solche Arbeiter und Arbeiterinnen, deren Leistungsfähigkeit das fachliche Mindestmaß nicht übersteigt, werden folgende Mindestlöhne festgelegt:

Tarifklasse	II	III	IV	V	VI
Facharbeiter	2.40	2.15	2.05	1.85	1.75 Mk.
Hilfsarbeiter	2.10	1.85	1.75	1.55	1.45 Mk.
Arbeiterinnen	1.40	1.30	1.25	1.15	1.10 Mk.

Protokolllarische Erklärungen.

1. Für die Bau- und Möbelschreiner in Heidelberg wird die 3. Lohnklasse anerkannt, für die übrigen Betriebe die vierte Klasse.
2. Weinheim kommt in die vierte Lohnklasse. Für die Stuhlfabriken gelten die mit dem Verband Deutscher Stuhlfabrikanten getroffenen Abmachungen.
3. Für Karlsruhe beträgt die Zulage ab 1. Aug. an alle über 18 Jahre alten Arbeiter pro Stunde 30 Pfg., unter 18 Jahre alten Arbeiter 20 Pfg.

Ortsklassen-Einteilung für Baden.

- Mannheim.** Ortsklasse II.
- Durlach, Freiburgt. Br., Heidelberg, Karlsruhe, Rixheim b. S., Lampertshausen, Wörzheim.** Ortsklasse III.
- Baden-Dos, Bruchsal, Konigsz., Kallau, Sinsgen a. S., Weinheim.** Ortsklasse IV.
- Donauwörth, Durrerdsheim, Emmendingen, Furtwangen, Gaggenau, Lahr, Langenbrücken, Offenburg, Rastatt, Reberlingen, Sinsingen.** Ortsklasse V.

Ortsklasse VI
Achern, Appenzler, Au a. Rh., Bretten, Böhl, Duden, Eberbach, Elzach, Eppingen, Eichelbrunn, Eilingen, Gengenbach, Gimmendingen, Gillingen, Gornberg, Landenbach, Lengfurt, Lörzach, Mersingen, Mosbach, Neustadt, Eberbach, Eberbach, Eppenaub., Reichelsheim, Schönau b. S., Schönau i. W., Schoppsheim, S. Georgen i. Schlo., Sinsingen, Tanzenbischheim, Todenau, Triebig, Waldkirch, Waldsb., Waldbrunn, Weiskirch, Wertheim, Wieselach, Weiskirch.

Der Säger-Tarifvertrag für Württemberg und Baden.

Zwischen den unterzeichneten Organisationen der Arbeiter und Arbeitnehmer wird zwecks einheitlicher Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Sägerwerkstoffindustrie Württembergs und Badens nachfolgender Vertrag abgeschlossen:

1. Geltungsbereich.

Die Vorschriften des Vertrages gelten im Gebiet von Württemberg und Baden für alle Unternehmer und deren Selbstbetriebe des Sägerwerkes mit mindestens 4 Arbeitern, soweit diese nicht unter den allgemeinen Tarifvertrag der Holzindustrie fallen und deren Verhältnisse nicht durch Sonderverträge mit den Arbeitnehmerverbänden geregelt sind. Der Vertrag umfaßt alle Facharbeiter und Hilfsarbeiter beiderlei Geschlechtes in den genannten Betrieben einschließlich der auf den Plätzen und Lageräumen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

2. Tarifklassen.

Mit Rücksicht auf die Unterschiede der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen gewerblichen und industriellen Entwicklung werden alle Orte der beiden Wirtschaftsgebiete in 4 Klassen eingeteilt. Die Einteilung der in Betracht kommenden Orte ist im Anhang niedergelegt.

3. Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Arbeiterinnen.

Die Einstellung von Arbeitern und Arbeiterinnen darf nicht zu ungünstigeren Bedingungen als in diesem Vertrag vorgegeben erfolgen. Die Entlassungen wegen Arbeitsmangel stattfinden, ist zuerst die Arbeitszeit zu verkürzen. Dies gilt nicht für Arbeiter, deren Beschäftigung ihrer Natur nach nur eine vorübergehende oder ausschließliche ist. Wegen seines Eintretens für die Erfüllung dieses Vertrages darf kein Arbeiter entlassen werden, desgleichen wegen seiner Tätigkeit als Mitglied des Arbeiterausschusses oder einer Akfordkommission oder wegen etwaiger Werbetätigkeit für seine am Vertrag beteiligte Organisation.

4. Arbeitszeit.

Das Höchstmäß der Wochenarbeitszeit eines Arbeiters beträgt 48 Stunden. Die Einteilung der Arbeitszeit, Beginn und Ende derselben, sowie die Dauer der Pausen wird den einzelnen Betrieben im Einvernehmen mit dem Arbeiterausschuss überlassen. Bei Schichtwechsel ist die Regelung ebenfalls mit dem Arbeiterausschuss zu treffen. Tag-, Nacht- oder Zwischenschichten werden wöchentlich gewechselt.

5. Nebenstunden.

Wird unter ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Behörde für kurze Zeitdauer eine Verlängerung der Arbeitszeit über 48 Stunden wöchentlich gestattet, so gelten diese Stunden als Nebenstunden. Als Nebenstundenarbeit gilt jede Arbeit, die bis zu zwei Stunden nach Beendigung der täglich normalen Arbeitszeit ausgeführt wird. Weitere Nebenstunden bis zum normalen Arbeitsbeginn am Morgen gelten als Nachtarbeit. Als Sonntagsarbeit gilt jede Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Nebenstunden sind solche, welche die wöchentliche normale Arbeitszeit übersteigen. Feiertage und entschuldigte Fernreisen von der Arbeit kommen hierbei nicht in Anrechnung.
Für Nebenstunden wird ein Lohnaufschlag von 25 Prozent, für Nacht- und Sonntagsarbeit ein solcher von 50 Prozent sowohl bei Lohn- wie bei Akfordarbeit bezahlt.

6. Mindestlöhne.

- Arbeiter über 20 Jahre:
- a) Selbständige Blockbauhauer, Horizontalsgatterhauer, Vollgatterhauer, Bauteilholzhauer, Sägenfeiler, gelehrte Arbeiter an der großen Hobelmaschine, Säger an Kreislägen, Spalkhauern, Bandlägen, Abriemmaschinen, Wäldschneidern an Kraftmaschinen, Holzenteiler
- | Tarifklasse | I | II | III | IV |
|-------------------|-----|-----|-----|----------|
| ab 1. Sept. 1919. | 202 | 174 | 160 | 145 Pfg. |
| ab 15. Okt. 1919: | 212 | 184 | 170 | 155 " |
- b) Blockhauer Leiter (Boten, Studschuharbeiter, Mannhauerarbeiter)
- | Tarifklasse | I | II | III | IV |
|-------------------|-----|-----|-----|----------|
| ab 1. Sept. 1919: | 182 | 156 | 143 | 130 Pfg. |
| ab 15. Okt. 1919: | 192 | 166 | 153 | 140 " |
- Arbeiter bis zu 20 Jahren:
- d) Männliche Arbeiter von 18-20 Jahren
- | Tarifklasse | I | II | III | IV |
|-------------------|-----|-----|-----|---------|
| ab 1. Sept. 1919: | 150 | 110 | 100 | 90 Pfg. |
| ab 15. Okt. 1919: | 140 | 120 | 110 | 100 " |

Männliche Arbeiter von 16 bis 18 Jahren und Arbeiterinnen über 15 Jahren				
Tariffklasse:	I	II	III	IV
ab 1. Sept. 1919:	117	100	90	80 Wfg.
ab 15. Okt. 1919:	127	110	100	90 "
Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren				
Tariffklasse:	I	II	III	IV
ab 1. Sept. 1919:	110	90	80	70 Wfg.
ab 15. Okt. 1919:	120	100	90	80 "

Für die durch Alter oder Invalidität minderleistungsfähigen Arbeiter unterliegt die Festsetzung des Lohnes der freien Vereinbarung. Bei Differenzfällen über die Entlohnung dieser Arbeiter wird der Arbeiter-Ausschuss gehört.

Die Mindestlöhne bilden die untere Lohngrenze. Höhere, tätige Arbeiter und Arbeiterinnen werden entsprechend höher entlohnt.

Die im Betriebe beschäftigten Fahrten erhalten die Zulagen in ungenügender Weise.

7. Akkordarbeit.

In Betrieben, in welchen Akkordarbeit geleistet wird, sind die Akkordpreise gemeinsam mit den von den Arbeitern gewählten Stimmungen zu vereinbaren. Die Akkordpreise sind für Arbeiter und Arbeiterinnen gleich. Dieselben sind so zu bemessen, daß bei durchschnittlicher Leistung in regelmäßiger Arbeitszeit ein Lebensverdienst von mindestens 12 Prozent auf die tatsächlichen Stundenlöhne erzielt wird.

Die zwischen den Parteien vereinbarten Akkordpreise bzw. Tarife sind in den Betriebsräumen an sichtbarer Stelle anzuhängen.

8. Lohnzahlung.

Abrechnungen und Hauptlohnzahlung erfolgt mindestens zweiswöchentlich am Freitag und muß bis Schluß der Arbeitszeit beendet sein. Wartezeiten nach dem Lohn bezahlt werden. Wo bisher acht tägige Lohnzahlung stattfand, bleibt diese bestehen. In den dem Hauptlohn folgenden Resttagen wird auf Antrag eine Abschlagszahlung bis zur Höhe des verdienten Stundenlohns gewährt. Als Abschlagszahlung bei Akkordarbeit gilt der mit jedem Arbeiter bzw. jeder Arbeiterin vereinbarte Stundenlohn.

9. Arbeiter-Ausschuss.

In allen Betrieben, die in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigen, sind Arbeiter-Ausschüsse zu bilden. Dieselben haben die ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen. In Betrieben mit weniger als 20 Arbeiter vertritt der Vertrauensmann der am Betrage beteiligten Arbeiterorganisation die Stelle des Arbeiter-Ausschusses mit allen Rechten.

10. Allgemeines.

Einzelabmachungen, die den Bestimmungen des Vertrages widersprechen, sind ungültig, soweit sie nicht für die Arbeiter günstiger sind.

Beide Parteien verpflichten sich, vorstehenden Tarifvertrag beim Reichsarbeitsamt für die genannten Wirtschaftsgebiete als allgemein verbindlich erklären zu lassen.

11. Schlichtungsinstanzen.

Ergeben sich aus der Durchführung des Vertrages oder aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis überhaupt Streitigkeiten, so werden diese zunächst mit dem Arbeiter-Ausschuss gelöst. Wenn eine Einigung nicht, so werden die am Vertrag beteiligten Arbeiterorganisationen zugezogen. Zur Entscheidung schwerwiegender Fälle wird ein ständiger Ausschuss von 3 Arbeitgeber und 3 Arbeitnehmer gebildet, die einen unparteiischen Vorsitzenden wählen können. Die Vertreter müssen spätestens bis zum 1. Mai benannt sein.

12. Vertragsdauer.

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 1. Januar 1920. Falls er nicht auf diesen Termin mit einer gegenseitigen schriftlichen Kündigungsrückmeldung wird, läuft er ein Jahr weiter.

Daher die Unterschriften:

Der zwischen dem Verein von Holzinteressen Süddeutschlands in Freiburg in B., dem Deutschen Holzarbeiterverband, dem Zentralverband deutscher Holzarbeiter Deutschlands, dem Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands und dem deutschen Transporthändlerverband Westfälischer Holzarbeiter Deutschlands am 16. April 1919 abgeschlossenen Tarifvertrag zur Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Holzindustrie Süddeutschlands und Bayerns wird gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456) für das Gebiet der Staaten Württemberg und Baden für allgemein verbindlich erklärt. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 1. September 1919.

Der Reichsarbeitsminister:
E. S. H. C.

Bayerischer Sägetarifvertrag.

(Schluß.)

VII. Akkordarbeiten.

23. Arbeiten, die sich nach Art und Zahl zur Ausführung im Akkord eignen, können im Akkord ausgeführt werden. Die Festsetzung der Akkordpreise erfolgt unter Zuziehung des Betriebsrats oder einer besonderen von der Arbeiterkassat gewählten Akkordkommission.

24. Alle Akkordlöhne sind zu bemessen, daß bei durchschnittlicher Leistung in der regelmäßigen Arbeitszeit mindestens ein Verdienst von 15 Prozent über den vereinbarten Lohn erzielt wird. Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten für die gleiche Akkordarbeit den gleichen Akkordlohn.

25. Kann wegen Mangel an Material, an Werkzeug, an Maschinenarbeit usw. oder infolge sonstiger Umstände, die ohne Verschulden des Arbeitnehmers eingetreten sind, an einem Akkord nicht weitergearbeitet werden, so ist die Wartezeit mit dem vereinbarten Lohn zu zahlen. Der Arbeitnehmer ist jedoch verpflichtet, den Arbeitgeber oder seinen Vertreter rechtzeitig auf die Störung aufmerksam zu machen und ihm für die Wartezeit übertragene Lohnarbeit auszuführen.

VIII. Lohnzahlung.

26. In jedem Betriebe ist ein Lohnbuch oder eine Lohnliste zu führen, in welche die wöchentlichen Lohnzahlungen und die Akkordvereinbarungen einzutragen sind. Der Betriebsrat ist berechtigt in die Lohnlisten oder Lohnbücher Einsicht zu nehmen.

27. Die Lohnzahlung muß allwöchentlich am Freitag erfolgen und spätestens mit Arbeitschluß beendet sein. Wartezeit ist wie Arbeitszeit zu entlohnen.

28. Als Abschlagszahlung bei Akkordarbeit gilt der mit jedem Arbeitnehmer vereinbarte Stundenlohn. Die Abnahme der Akkordarbeit soll spätestens am Tage nach der Fertigstellung, die Abrechnung und Auszahlung des Ueberschusses bei der ersten Lohnzahlung nach Fertigstellung der Arbeit erfolgen.

IX. Ueberlandfahrten.

29. Bei Ueberlandfahrten, die sich über einen ganzen Tag erstrecken, ist den dabei Beschäftigten eine Zulage zu gewähren. Dieselbe ist gegenseitig zu vereinbaren.

X. Betriebsrat.

30. Hierfür sind die bereits gelegentlich festgelegten Bestimmungen maßgebend, welche als Anhang zum Tarifvertrag gelten.

XI. Schlichtung von Streitigkeiten.

31. Ergoben sich aus der Durchführung des Vertrages oder aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis überhaupt Streitigkeiten, so werden diese mit dem Betriebsrat geschlichtet.

32. In Orten mit mehreren Betrieben ist eine örtliche Schlichtungskommission zu bilden, bestehend aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Umliegende Betriebe haben sich ebenfalls an diese zu wenden. Die Schlichtungskommission ist zuständig für alle Streitigkeiten über die örtliche Anwendung und Durchführung dieses Vertrages. Gelingt die Schlichtung nicht, so ist unter Hinzuziehung eines unparteiischen Vorsitzenden ein Schiedsgericht zu bilden. Für Bayern wird eine Zentral-Schlichtungskommission gebildet, bestehend aus je drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern mit einem unparteiischen Vorsitzenden. Dieselbe hat ihren Sitz in München.

33. In wichtigen Streitfällen ist gegen die Entscheidung der örtlichen Schlichtungskommission die Berufung an die Zentral-Schlichtungskommission mit entsprechender Begründung und einer Abschrift des beiderseits unterschriebenen Protokolls über die gepflogenen Verhandlungen an die Zentral-Schlichtungskommission eingereicht werden. Zwecks einheitlicher Auslegung des Tarifvertrages sind sämtliche Urteile der örtlichen Schlichtungskommissionen an die Zentral-Schlichtungskommission einzufenden u. werden erst dann rechtskräftig, wenn sie von letzterer bestätigt sind. Arbeitsinstellungen und Ausprägungen dürfen vor der Entscheidung der vertraglichen Schiedsorgane nicht stattfinden. Für die Durchführung der Entscheidung einer örtlichen Schlichtungskommission oder der Zentral-Schlichtungskommission haben die am Vertrag beteiligten Organisationen mit Nachdruck Sorge zu tragen.

XII. Allgemeines.

34. Bereits bestehende örtliche oder betriebsweise Vereinbarungen, die für Arbeitnehmer günstiger sind, als die in diesem Vertrag vorgesehenen, bleiben bestehen.

35. Die Vorschriften der Unfallversicherung im Betriebe sind vom Arbeitgeber und der Arbeiter, schaft genau zu befolgen. Werden einem Arbeitnehmer Mängel in dieser Beziehung bekannt, so hat er sie dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter zu melden.

36. Für genügende Reinigung, Lüftung der Arbeitsräume, für ausreichende Waschgelegenheit oder sonstige Kleideraufbewahrung, für Verbandmaterial zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen, für alle sonstigen gesundheitlichen Einrichtungen und genügende Aborte hat der Arbeitgeber zu sorgen.

37. Alle Vorschriften dieses Vertrages gelten vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Veränderungen. Werden durch neue Gesetze Abänderungen oder Ergänzungen des Vertrages notwendig, so ist der neue Wortlaut der betreffenden Vertragsbestimmungen alsbald zwischen den vertragschließenden Parteien zu vereinbaren.

38. Dieser Vertrag ist in jedem Betrieb mit der Unterschrift des Arbeitgebers und des Betriebsrates anzuhängen.

XIII. Vertragsdauer.

39. Dieser Vertrag tritt am 1. August 1919 in Kraft und gilt bis auf Weiteres mit einer gegenseitigen jehswöchentlichen Kündigung. Die Kündigung kann am ersten Tage eines jeden Monats bis sechs Uhr abends ausgesprochen werden. Innerhalb der Kündigungsfrist müssen die Verhandlungen über etwaige Erneuerung des Vertrages aufgenommen werden.

40. Führen die Verhandlungen nicht zu einer Einigung, so dürfen Arbeitsinstellungen oder Aussperrungen über das ganze Land nach Ablauf dieses Vertrages erst erfolgen, nachdem das Ministerium für soziale Fürsorge vergeblich vermittelnd hat.

München, den 24. Juli 1919.

(Folgen die Unterschriften).

Ferner sind dazu abgegeben folgende Protokollarische Erklärungen.

Zu Ziff. 8. Die Vertragsparteien verpflichten sich die Ortsklasseneinteilung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten ab 1. August 1919 einer Nachprüfung zu unterziehen.

Zu Ziff. 9. Wo durch örtliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer an Samstagen kürzer gearbeitet wird, können die ausfallenden Stunden auf die anderen Wochentage gleichmäßig verteilt werden.

Zu Ziff. 29. Bei Ueberlandfahrten, bei denen die Arbeitszeit länger als 8 Stunden dauert, soll eine angemessene Entschädigung für die geleistete Ueberarbeit gegeben werden, die gegenseitig zu vereinbaren ist.

Betreff Ferien: Hinsichtlich der Ferien verpflichtet sich die vertragsschließende Arbeitgeber-Organisation ihren Mitgliedern dringend zu empfehlen, sich diesbezüglich mit den Arbeitern ins Benehmen zu setzen und ihnen einen angemessenen Urlaub mit Fortbezug des vereinbarten Lohnes zu gewähren. Als Norm schlagen wir vor: Nach einjähriger Beschäftigung zwei Tage, steigend mit jedem Jahr um einen Tag bis zu sechs Arbeitstagen.

Rundschau.

Ein Schiedsgericht gegen Unorganisierte.

Die dem Arbeitgeberverband für das Deutsche Holzgewerbe angeschlossenen Biberrahmenfabrikanten weigerten sich, an die unorganisierten Arbeitnehmer die zentralvereinbarten Feuerungszulagen zu bezahlen, weil diese Arbeiter, die nicht der Organisation angehörten, auch keinen Anspruch auf die Zulagen hätten.

Die Arbeitnehmer vertreten die Ansicht, daß für alle Beschäftigte des für die Holzindustrie zuständigen Betriebes die Vereinbarung Geltung hätte, insbesondere dort, wo der Arbeitgeber Mitglied des Schutzverbandes ist. Eine Zugehörigkeit zu einer Organisation sei nicht erforderlich.

Das Einigungsamt, unter dem unparteiischen Vorsitz von Magistratsrat Schulz fällt am 29. August 1919 im Berliner Gewerbegericht folgenden Schiedsspruch:

Da der in Betracht kommende Tarifvertrag von den beiderseitigen Organisationen für ihre Mitglieder geschlossen ist, und von Arbeitnehmerseite nur von den drei Holzarbeiterorganisationen für ihre Mitglieder, haben die Arbeitgeber die in der Vereinbarung vom 13. Juni 1919 festgelegten Feuerungszulagen und sonstigen Zuschläge nur denjenigen zu zahlen, die Mitglieder einer der drei vertragsschließenden Holzarbeiterorganisationen sind, und zwar vom Tage ihres Eintritts.

Die Erhöhung der Rentenbezüge in der Invalidenversicherung.

Der Ausschuss für Volkswirtschaft beschloß auf Grund des Ermächtigungsgesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung, eine Erhöhung der Rente aus der Arbeiterversicherung. In § 1 der Verordnung wird bestimmt: Wer eine reichsgesetzliche Invalidenrente, eine Altersrente oder Witwenrente bezieht, dem wird für die Zeit vom 1. Oktober 1919 bis Ende 1920 eine monatliche, im voraus zahlbare Zulage zu dieser Rente gewährt. Diese Zulage beträgt monatlich 20 M., statt bisher 8 M., für Invaliden- und Altersrentner und monatlich 10 M., bisher 4 M., für Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente. Die Erhöhung der Renten aus der Unfallversicherung ist in Aussicht genommen.

Aus den Ortsvereinen.

Köln a. Rh. Der Streit in den Betrieben der Metallindustrie mußte auf Veranlassung der Beschäftigten abgebrochen werden. Doch das letzte Wort ist darüber nicht gesprochen. Der Kollektivvertrag ist nun auch von den Metallarbeitern gekündigt worden und wir Holzarbeiter werden uns um die gleichberechtigte Anerkennung wehren. Die Verwertung der Lebenshaltung, die kommenden Steuern usw., alles veranlaßt uns zur Erhöhung unserer Löhne. Wir Arbeiter wollen uns von den allgemeinen Lasten gewiß nicht ausschließen, wollen unseren Anteil auf uns nehmen, wollen entbehren wenn es sein muß, aber nicht mehr in Form vergangener Zeiten, wo Reichtum und fauler Genuss auf der einen Seite, Armut und Not auf der anderen Seite vorhanden war. Wir wollen nicht diese schreiende Ungerechtigkeit, wir verlangen unsere vollen Menschenrechte wie alle andern Volksgenossen, vor allem soziale Gerechtigkeit. Unsere Kollegen werden auch künftig ihre volle Pflicht erfüllen im Kampfe um die Verbesserung unserer Lebenslage und die gleichberechtigte Anerkennung auch der Holzarbeiter beim Vertragsabschluss. Nach einem Lohnabkommen, das der Arbeiterausschuss mit der Firma van der Zypen u. Charlier, Waggonfabrik in Deutz traf, beträgt der Durchschnittsverdienst der Handwerker 2,70 M. die Stunde. Vorarbeiter erhalten 15 bis 20 Wfg. die Stunde mehr.

J. T. T. K. K.

Berlin 7. Modell- und Fabrikantischer. Am Sonnabend, den 13. Sept. findet im Vereinslokale Stettinerstraße außerordentliche Branchen-Versammlung statt mit Vortrag und gemütlichem Beisammensein. Auch Damen sind eingeladen. Unserem Obmann Kollege Masche und unserem Schriftführer Kollege Dabers zu ihrer am 3. August stattgefundenen Hochzeit noch nachträglich die besten Glückwünsche.

J. W. Gerner, Kassier.

Amtliche Bekanntmachungen.

Zur Aushilfe.

Nachstehend bezeichnete Ortsvereine bzw. Verwaltungsstellen erhielten in der Zeit vom 1. bis 31. Aug. 1919 folgende Zuschüsse:

- a) Gewerkevereinstaffel: Aue 1200.—, Banke 370.—, Berleburg 1940.—, Breslau 400.—, Dresden 200.—, Erdbebrück 1350.—, Freiburg 60.—, Karlsruhe 100.—, Laasphe 600.—, Naumburg 80.—, Ortelburg 300.—, Prieß 60.—, Spandau 60.—, Staffort 60.—, Stanten 450.—, Stolp 1400.—
- b) Prellentasse: Freiburg 35.—, Halle 75.—, Hainau 20.—, Köhlberg 60.—, Mannheim 60.—, Mühlheim 22.—, Spandau 25.—, Staffort 20.—, Zeig 67.—, Zuffenhausen 35.—
- c) Sterbentasse: Wiberach 90.—, Dresden 324.—, Wülheim 180.—

Kollegen, beachtet die neuen Beitragsätze die ab 1. September gültig sind.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 37. Wochenbeitrag für das Jahr 1919 fällig.

Anzeigen.

Nur der Zusteller ist die Redaktion des Blattes gegenüber nicht verantwortlich.

Bezirksleiter gesucht.

Der Beschluß der Generalversammlung soll für den nächsten Herbst mit dem Ziel in Übung ein Bezirksleiter ernannt werden. Die Anstellung soll möglichst am 1. Oktober ds. J. erfolgen. Die Gehaltsfrage ist mit dem Bezirksleiter der letzten Generalversammlung zu klären.

Bevorzugt werden Bewerber, die sich in der Arbeit nachweisen können. Bewerber, die sich in der Arbeit nachweisen können, werden bevorzugt. Bewerber, die sich in der Arbeit nachweisen können, werden bevorzugt.

Der Vorsitzende:
H. Schumacher.

Einheitliche Vereinsabzeichen.

Alle unsere Mitglieder werden auf die einheitlichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Die Vereinsabzeichen kosten das Stück 1.20 M. Nach Einleitung des Vertrages an das Hauptamt erfolgt gleich Zulassung.

Eiser. Ziehklingshobel!

ausföhrlich bewährt, vorzügliche Leistung für den Holzarbeiter. Preis 7.75, 3.75, 2.75, 1.75.

M. E. Wäthler, Dresden 22, Reichstraße 51. Telefon 200.

Rat und Auskunft

wird unentgeltlich erteilt von dem Reichsarbeitsamt und dem Reichsarbeitsrat für den Kreis Württemberg in Stuttgart.

Laasphe i. Sächs. Kreisamt. 10.

Berlag des Bibliographischen Instituts A. G., Leipzig u. Wien.

Duden, Rechtschreibung der deutschen Sprache u. der Fremdwörter.

Neu bearbeitet u. vermehrte Auflage von Dr. J. Ernst Wälfling u. Dr. Alfred C. Schmid. Große Ausgabe, Gebunden M. 6.50. Kleine Ausgabe, Gebunden M. 3.—

Fremdwort und Verdeutschung.

von Prof. Dr. A. Felsch. Gebunden M. 3.—

Sanders, Handwörterbuch der deutschen Sprache.

Achte Auflage, neu bearbeitet von Dr. J. Ernst Wälfling. Geb. M. 15.—

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Hamburg. Das Sekretariat der Deutschen Gewerkschaften befindet sich ab 1. Okt. 1919 Kaiser-Wilhelmstr. 84. 1. Etg., Geschäftszeit von 8 bis 12 Uhr und 3 bis 6 Uhr. Leiter: Kollege Max Scholz.

Dortmund. Arbeitsnachweis und Unterstützung im Büro Krimstraße 7.

Düsseldorf (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten ein Ortsgeheimnis von 75 Wfg. bei ihrem Ortsvereinsleiter.

Potsdam (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Wfg. Ortsgeheimnis bei dem Kassierer ihres Ortsvereins.